

Protokollauszug vom 15. Dezember 2020

255	40	Schulbetrieb
	40.30.00	Allgemeines
Gebundenerklärung Mehrkosten Sonderschulung im Umfang 1'900'000 Franken		

Beschluss

1. Die Zentralschulpflege beschliesst, dass die zusätzlichen Kosten für die Sonderschulung im Betrag von Fr. 1'900'000 gestützt auf § 69 VSG und § 2 VFiSo als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktgruppe Sonderschule (PG 534), freigegeben werden.
2. Die Produktgruppe ist berechtigt, im Falle einer Überschreitung ihres Globalkredites maximal den als gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.
3. Das Departement Schule und Sport wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Stadtkanzlei diesen Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
4. Mitteilung an: Departement Schule und Sport: Bereich Bildung, Bereich Zentrale Dienste; Departementssekretariat (auch zuhanden der Stadtkanzlei zur amtlichen Publikation); Departement Finanzen: Finanzamt; Finanzkontrolle.

Begründung

Zusammenfassung

Im Budget 2020 war für die Produktgruppe Sonderschulung ein Aufwand von Fr. 32'932'596.- vorgesehen (Aufwand Fr. 64'139'308.-, Ertrag Fr. 31'206'712.-). Vor allem aufgrund von mehr Verfügungen für integrative Sonderschulungen in der Verantwortung der Regelschule (ISR), mehr Schülerinnen und Schüler, die mit Sonderschulheimplatzierungen gefördert werden und einer höheren Belegung mit eigenen Kindern an den Tagessonderschulen der Stadt resultieren gebunden zu erklärende Mehrkosten von Fr. 1'900'000.-.

Ausgangslage

Im Jahr 2020 wurde für mehr Schülerinnen und Schüler eine Sonderschulmassnahme an Regelschulen (ISR) verfügt und es waren mehr Kinder in Sonderschulheimen untergebracht als budgetiert. Zusätzlich war die Belegung der eigenen Tagessonderschulen erhöht. Im Bereich ISR waren Kosten von Sonderschulungen für 254 Schülerinnen und Schüler und für die Sonderschulheimplatzierungen Kosten für 52 Schülerinnen und Schüler budgetiert. Verfügt wurden 283 ISR (plus 29) und 59 Platzierungen in Sonderschulheimen (plus 7). Zuweisungen zu Tagessonderschulen wurden für 150 Kinder verfügt, was gegenüber dem Budget von 140 Kindern ein Plus von 10 Zuweisungen bedeutet. Das führt zu einer massiven

Kostenüberschreitung bei den Sonderschulskosten im Betrag von Fr. 1'900'000, welche gebunden zu erklären sind. Mit dem Start der Umsetzung des Rahmenkonzeptes Schulische Integration wird die Stabilisierung der Sonderschulskosten angestrebt.

Budgetierte und tatsächliche Zuweisungen im Überblick:

	ISR	Sonderschulheim e	Tagessonderschule n Stadt	
Budget	254	52	140	
Prognose	283	59	150	
Differenz	29	7	10	
Durchschnittskosten	32'0000.-	54'0000.-	63'000.-	
Total	928'000.-	378'000.-	630'000.-	1'936'000.-

Gebundene Ausgaben

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung, die zu einer relevanten Überschreitung des Globalkredits führen, sind als gebunden zu erklären (Art. 15 Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sowie Art. 56 Abs. 3 Vollzugverordnung über den Finanzhaushalt). Im Bereich der Schule ist die Schulpflege zuständig, gebundene Ausgaben zu bewilligen (§ 105 Gemeindegesetz; Markus Rüssli in GG Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, N. 2 zu § 105).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Vorgabe durch übergeordnetes Recht:

Das kantonale Volksschulrecht (§ 64 Abs. 1 Volksschulgesetz) verpflichtet die Wohngemeinde der Eltern, die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung, Schulweg und Unterkunft in Sonderschulheimen und Schulheimen zu übernehmen, sofern die Sonderschulbedürftigkeit eines Kindes gemäss §§ 33 ff. Volksschulgesetz ausgewiesen ist.

Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Die Zahl der Anmeldung von Kindern und Jugendlichen in den städtischen Sonderschulen, zu ISR und in den Sonderschulheimen erfolgt aufgrund eines aufwändigen Zuweisungsverfahrens. Die Anzahl der Zuweisungen kann durch die Stadt Winterthur nicht beeinflusst werden. Hingegen ist sie wie oben erwähnt durch das Gesetz dazu verpflichtet, wenn die Sonderschulbedürftigkeit einer Schülerin oder eines Schülers ausgewiesen ist, einen Platz in einer Sonderschule oder Massnahmen im ISR zur Verfügung zu stellen. Spielraum besteht keiner, die Leistung kann weder zeitlich verschoben, noch jemand anderem übertragen werden.

Kosten

Im Budget 2020 sind Fr. 32'932'596.- für Sonderschulung eingestellt. Die zu erwartenden Mehrkosten bis Ende Kalenderjahr betragen Fr. 1'900'000.-.

Anerkennung als exogener Faktor

Mit der Gebundenerklärung von nicht budgetierten Ausgaben der Erfolgsrechnung ist darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang diese als exogener Faktor geltend gemacht werden können. Voraussetzung für die Anerkennung als exogener Faktor ist, dass der zusätzliche Mittelbedarf nicht voraussehbar war und eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist (Art. 56 Vollzugverordnung über den Finanzhaushalt).

Die Nachfrage an zusätzlichem Sonderschulbedarf ist durch einen im Zeitpunkt der Budgetierung nicht voraussehbaren Anstieg an unterstützungsbedürftigen Kindern entstanden. Da eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist, sind die gesamten Mehrkosten als exogener Faktor abzurechnen.

Mitbericht

- Finanzamt: keine Bemerkungen

Für richtigen Protokollauszug



David Hauser
Schreiber Zentralschulpflege

Datum: 4. Februar 2021